

Interner Vermerk

B 1: BW Altstädter Bahnhof (Brücke des 20. Jahrestages)

Sachverhalt: Das BW im Zuge der B 1 am Altstädter Bahnhof hat erhebliche Schäden, so dass es gesperrt ist und im Jahr 2021 abgerissen werden muss. Es ist somit kurzfristig ein Ersatzneubau zu schaffen. Hierfür ist die Schaffung des Baurechtes zu prüfen.

Votum: Grundlage ist das Planungsbeschleunigungsgesetz vom 03.03.2020 i.V. mit der Begründung zu Artikel 2. Das BW wird am vorhandenen Standort mit den wesentlich gleichen Parametern in Lage und Höhe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit neu errichtet. Gemäß der Vorplanung soll die Rampe (Verbindung B 1/B 102) von der West- auf die Ostseite verlegt werden. Die Neuerrichtung findet vor allem auf dem Gelände der BBG statt. Hier wurde die Bauerlaubnis in Aussicht gestellt. Konkret betroffen ist das Gebäude an der Magdeburger Straße/Rampe. Hier ist gegebenenfalls eine Lärmbeeinträchtigung möglich. Das ist im Gutachten nachzuweisen. Lärmschutzmaßnahmen (Fenster ...) sind hier möglich und zu prüfen. Dazu sind Gespräche mit dem Eigentümer und Bewohnern notwendig.

Aus heutiger Sicht ist eine Einigung hier nicht auszuschließen. Gemäß UVP-Vorprüfung wurde anhand der vorgegebenen Kriterien keine UVP-Pflicht ermittelt.

Da auch mit der Stadt Brandenburg/Havel und dem VBBR als Mitvorhabenträger Einigkeit über die Umsetzungsvariante besteht, ist auch von dieser Seite keine Notwendigkeit eines Planrechtsverfahrens.

Da keine Kapazitätenerweiterung auf der B 1, lediglich eine Optimierung des Verkehrsablaufs, bzw. Anpassung des gültigen Regelwerkes vorgenommen wird, sieht der LS, D 44 keine Notwendigkeit eines Planrechtsverfahrens.



Schmidt
Dezernatsleiter Planung West